

Kämmereiamt	Landratsamt Karlsruhe	
	Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Karlsruhe	Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A: Kommunalrechtliche Vorgaben des Kreistages zur Steuerung und Überwachung der Beteiligungsgesellschaften 2

1 Ausgangslage 2

2 Umsetzung der rechtlichen Vorgaben 2

Abschnitt B: Gesellschaftsorgane 3

1 Gesellschafter 3

1.1 Grundsätzliches 3

1.2 Der Landkreis als Gesellschafter 4

2 Aufsichtsrat 5

2.1 Grundsätzliches 5

2.2 Aufgaben und Befugnisse 5

2.3 Vorsitzender 6

2.4 Besetzung und Sitzungsteilnahme 6

2.5 Vergütung 6

2.6 Interessenkonflikte 6

2.7 Verschwiegenheitspflicht 7

3 Geschäftsführung 7

3.1 Grundsätzliches 7

3.2 Pflichten 7

3.3 Vergütung 8

3.4 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat 8

Abschnitt C: Beteiligungsverwaltung 9

1 Grundsätzliche Aufgaben 9

2 Steuerung durch Wirtschafts- und Finanzplanung 10

3 Überwachung durch Berichtswesen 11

3.1 Quartalsberichte 11

3.2 Sitzungsunterlagen 11

4 Der Jahresabschluss und die Ergebnisfeststellung 11

4.1 Abstimmung mit der Beteiligungsverwaltung 11

4.2 Abschlussprüfer 12

4.3 Veröffentlichung 12

5 Beteiligungsbericht zur Information der Öffentlichkeit 13

Inkrafttreten

Anlage:

1 Muster (Geschäfts-/Ertrags-Zwischenbericht)

Kämmereiamt	Landratsamt Karlsruhe	
	Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Karlsruhe	Seite 2

Abschnitt A: Kommunalrechtliche Vorgaben des Kreistages zur Steuerung und Überwachung der Beteiligungsgesellschaften

Hinweis: Die nachfolgend genannten Vorschriften über die Gemeindewirtschaft, §§ 77 - 117 Gemeindeordnung (GemO), gelten in Verbindung mit § 48 der Landkreisordnung (LKrO) entsprechend auch für die Wirtschaftsführung des Landkreises.

1 Ausgangslage

Der Landkreis Karlsruhe (nachfolgend: Landkreis) kann für die Organisation zur Erledigung seiner Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG grundsätzlich zwischen öffentlich-rechtlichen Handlungsformen des Regiebetriebs und Eigenbetriebs sowie zulässigen Privatrechtsformen wählen. Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts darf er aber nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn er u. a. einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhält (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GemO). Bei einer Beteiligung mit mehr als 50 v. H. sind solche Unternehmen so zu steuern und zu überwachen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt und das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird; bei einer geringeren Beteiligung hat der Landkreis entsprechend darauf hinzuwirken (§ 103 Abs. 3 GemO).

Diese Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Beteiligung des Landkreises an einer in Privatrechtsform geführten Gesellschaft sind nach der Begründung zum Gesetz zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze vom 19.07.1999, GBl. S. 292 (Landtagsdrucksache 12/4055) im Lichte der kommunalen Selbstverwaltung in Verbindung mit dem Demokratieprinzip so zu verstehen, dass die kommunalpolitisch Verantwortlichen nicht nur die Kernverwaltung und die Eigenbetriebe, sondern auch die kommunalen Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform als Teil der Verwaltung entsprechend ihren Vorstellungen von der Erfüllung des öffentlichen Zwecks letztverantwortlich steuern und kontrollieren. Somit soll es dem Landkreis möglich sein, alle Bereiche seiner Verwaltung in vergleichbarer Weise der kommunalpolitischen Verantwortung des Kreistages und des Landrats zu unterstellen. **Wesentliche Grundsatzentscheidungen müssen weiterhin von dem demokratisch legitimierten Kreistag getroffen und verantwortet werden.** Dagegen ist das operative Geschäft der Gesellschaft von der Geschäftsleitung zu erledigen.

Die Steuerung und Überwachung von Beteiligungsgesellschaften durch den Landkreis ist aber auch deshalb notwendig, weil bei einer Ausgliederung einer kommunalen Aufgabe in ein Unternehmen in Privatrechtsform die Aufgaben- und Finanzverantwortung des Landkreises bestehen bleibt. Denn nach § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO ist Voraussetzung für die wirtschaftliche Betätigung des Landkreises die Rechtfertigung durch einen öffentlichen Zweck nicht nur bei den öffentlich-rechtlichen Handlungsformen des Regie- und Eigenbetriebs, sondern auch bei Unternehmen in Privatrechtsform. Dasselbe gilt sinngemäß auch für die sog. nichtwirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen i. S. von § 102 Abs. 4 Nr. 1 und 2 GemO, bei denen sich der öffentliche Zweck bei Pflichtaufgaben aus der gesetzlichen Aufgabenstellung und bei den übrigen Aufgaben durch die örtlichen Rahmenbedingungen i. V. m. dem Selbstverwaltungsrecht ergibt.

2 Umsetzung der rechtlichen Vorgaben

Zur Umsetzung dieser allgemeinen gesetzlichen Vorgaben über die Steuerung und Überwachung der Beteiligungsgesellschaften hat der Landkreis die Grundsätze seiner Beteiligungsverwaltung selbst festzulegen. Zuständig dafür ist nach dem Gesetzeswortlaut der Landkreis und somit der Kreistag als ihr Hauptorgan. Dazu legt er die Grundsätze seiner Vorstellungen über die Verwaltung der Beteiligungsunternehmen fest und führt sie in dieser Richtlinie zusammen, die die Grundlage für die Aufgabenerledigung der Beteiligungsverwaltung bildet. Diese wird innerhalb der Kreisverwaltung als Bindeglied zwischen den Gesellschaften und dem Kreistag eingerichtet. Zur Interessenwahrnehmung des Landkreises unterstützt er auch seine Vertreter bei der Stimmrechtsausübung in den Gesellschaftsorganen (§ 104 Abs. 3 GemO). Zunächst hat er aber dafür zu sorgen, dass die in der Beteiligungsrichtlinie nachfolgend festgelegten Grundsätze in das gesellschaftliche Regelwerk der Beteiligungsunternehmen einfließen. Dazu sind bei bestehenden Gesellschaften ggf. der Gesellschaftsvertrag, die Geschäftsordnungen und Geschäftsführerverträge entsprechend zu ergänzen. Sonst ist es vor allem dem Kreistag nicht möglich, bei wichtigen Gesellschaftsangelegenheiten und damit auch wichtigen Landkreisangelegenheiten entsprechend den politischen Zielsetzungen des Landkreises tatsächlich Einfluss zu nehmen und für die Vertreter in den Gesellschaftsorganen die entsprechenden Weisungsbeschlüsse zu fassen.

Kämmereiamt	Landratsamt Karlsruhe	
	Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Karlsruhe	Seite 3

Im Rahmen der geschaffenen Möglichkeiten und Zuständigkeiten hat die Beteiligungsverwaltung die in dieser Richtlinie nachfolgend genannten Aufgaben bedarfsorientiert und aktiv wahrzunehmen.

Mit dieser Beteiligungsrichtlinie wird insbesondere der Zweck verfolgt, im Innenverhältnis

- entsprechende Standards für die Verwaltung der Beteiligungsgesellschaften zu definieren und festzulegen,
- den Informationsfluss zwischen den Beteiligungsgesellschaften, der Beteiligungsverwaltung des Landkreises und seinen Organen zu fördern,
- die Zusammenarbeit zwischen dem (mit Landkreisvertretern besetzten) Aufsichtsrat und der Geschäftsführung sowie der Beteiligungsverwaltung zu unterstützen,
- die Einflussnahme des Landkreises auf seine Beteiligungsgesellschaften nachhaltig sicherzustellen und

im Außenverhältnis

- die Transparenz der Beteiligungsgesellschaften durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit zu verbessern und dadurch das Vertrauen der Kreiseinwohner in Entscheidungen des Landkreises und seiner Gesellschaften zu erhöhen.

Abschnitt B: Gesellschaftsorgane

Allein auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage ist die Einflussnahme des Landkreises auf die Belange der Beteiligungsgesellschaften in dem nach den in den eingangs genannten rechtlichen Zulässigkeitsvorschriften verlangten Umfang nicht möglich. Deshalb sind innerhalb der Möglichkeiten des GmbH-Rechts der Gesellschaftsvertrag und insbesondere die übrigen Zuständigkeits- und Organisationsregelungen der Gesellschaften entsprechend zu konkretisieren und zu ergänzen.

In diesem Abschnitt sind dazu die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gesellschaftsorgane unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben für die Vertreter des Landkreises in diesen Organen dargestellt und die grundlegenden Standards des Landkreises für die Verwaltung, Steuerung und Überwachung der öffentlich finanzierten Beteiligungsunternehmen festgelegt. Diese Standards sind von allen an der Verwaltung der Beteiligungsgesellschaften des Kreises Beteiligten zu beachten (Kreistag, Beteiligungsverwaltung, Gesellschaften) und vor allem von der Beteiligungsverwaltung so umzusetzen, dass der Kreistag entsprechend seiner kommunalverfassungsrechtlichen Zuständigkeiten auf Gesellschaftsangelegenheiten Einfluss nehmen kann. Bei bestehenden Gesellschaften ist ggf. auf eine entsprechende Gestaltung des gesellschaftlichen Regelwerks hinzuwirken, sofern das der Landkreis aufgrund seiner Stimmanteile oder Einflussnahme allein oder zusammen mit anderen kommunalen Gesellschaftern auch durchsetzen kann. Bei zukünftigen Gesellschaftsgründungen und Beteiligungen ist von vornherein entsprechend zu verfahren.

Die nachfolgenden Regelungen in der Beteiligungsrichtlinie gelten sinngemäß auch für Personengesellschaften und Zweckverbände, an denen der Landkreis beteiligt ist.

1 Gesellschafter

1.1 Grundsätzliches

1.1.1 Die Gesellschafter nehmen ihre Gesellschafterrechte grundsätzlich durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wahr, die das oberste Gesellschaftsorgan ist.

1.1.2 Nur bestimmte Gesellschaftsangelegenheiten sind gesetzlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten. GmbH-rechtlich sind dies die Änderung des Gesellschaftsvertrags einschl. des Gesellschaftsgegenstands, des Stammkapitals und der Umwandlungen (§ 53 GmbHG), die Auflösung der Gesellschaft (§ 60 GmbHG) sowie die Einforderung von Nachschüssen (§ 26 GmbHG). Kommunalrechtlich müssen gemäß § 103a GemO im Gesellschaftsvertrag der Gesellschafterversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung, der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG, die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands sowie die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen zugeordnet sein.

Kämmereiamt	Landratsamt Karlsruhe	
	Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Karlsruhe	Seite 4

1.1.3 Darüber hinaus bestehen weitere grundsätzliche Befugnisse der Gesellschafter, wie die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung (§ 37 Abs. 1 GmbHG), die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung (§ 46 Nr. 6 GmbHG) und die Steuerung und Überwachung der Gesellschaft (§ 103 Abs. 3 GemO).

Bei Tochter- und Enkelgesellschaften sollten die wesentlichen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung die vorherige Zustimmung der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Muttergesellschaft erfordern.

1.1.4 Jedem Gesellschafter ist grundsätzlich auf Verlangen von der Geschäftsführung unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu gestatten (§ 51a GmbHG).

1.1.5 Die Gesellschafter legen in den Grenzen der öffentlichen Zweckerfüllung den Gegenstand des Unternehmens im Gesellschaftsvertrag fest (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GemO). Dieser beschränkt die Befugnisse der Geschäftsführung und der Aufsichtsratsmitglieder und steht nicht zu deren Disposition. Er kann nur durch die Gesellschafter mit Zustimmung des Kreistages geändert werden (Nr. 1.1.2).

1.1.6 Bei kommunaler Mehrheitsbeteiligung wird die Geschäftspolitik der Gesellschaft nach den Interessen des Landkreises bestimmt.

1.2 Der Landkreis als Gesellschafter

1.2.1 Der Landkreis ist Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaften. Er wird grundsätzlich vom Landrat in der Gesellschafterversammlung vertreten; er kann einen Kreisbediensteten mit seiner Vertretung beauftragen. Weitere Kreisvertreter können entsendet werden (§ 104 Abs. 1 GemO).

1.2.2 Der Landrat hat den Kreistag über alle wichtigen den Landkreis und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten (§ 41 Abs. 5 LKrO). Davon erfasst werden auch die entsprechenden Angelegenheiten der in Beteiligungsgesellschaften ausgelagerten Kreisaufgaben.

1.2.3 Der Landrat hat vor seiner Stimmabgabe die Weisung des Kreistages als Hauptorgan des Landkreises einzuholen, sofern Entscheidungsangelegenheiten keine Geschäfte der laufenden Verwaltung mehr sind oder seine übrigen Zuständigkeiten übertreffen (§ 42 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

1.2.4 Zur Steuerung und Überwachung der Beteiligungsgesellschaften ist eine Beteiligungsverwaltung einzurichten. Sie ist für alle Fragen der Beteiligungsunternehmen zuständig und hat dazu die notwendigen Gesellschaftsinformationen zu beschaffen und auszuwerten, insbesondere für Weisungsbeschlüsse des Kreistages oder seiner Ausschüsse die notwendigen Beschlussvorlagen zu fertigen. Ebenso sind die Vertreter des Landkreises in den Gesellschaftsorganen ordnungsgemäß zu betreuen (Mandatsträgerbetreuung). Diese Aufgaben werden von der Kreiskämmerei wahrgenommen und dabei von den fachlich zuständigen Fachämtern der Kreisverwaltung unterstützt.

1.2.5 Der Kreistag legt entsprechend des jeweiligen Unternehmensgegenstands der einzelnen Gesellschaft grundsätzlich strategische Zielvorgaben fest. Dabei sollen neben den wirtschaftlichen Zielen auch die Vorstellungen über die Aufgabenerfüllung klar formuliert werden. Über den Stand der Zielerfüllung soll die Geschäftsführung der Gesellschaft dem Landkreis regelmäßig berichten.

1.2.6 Eine Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Geschäftsleitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

1.2.7 Für die Festlegung der Vergütung der Aufsichtsräte soll in öffentlicher Sitzung des Kreistages ein entsprechender Weisungsbeschluss gefasst werden.

1.2.8 Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats soll kein Vertreter des Landkreises mitwirken, der selbst Mitglied des Aufsichtsrats ist.

Kämmereiamt	Landratsamt Karlsruhe	
	Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Karlsruhe	Seite 5

1.2.9 Die Gesellschaften sind gesellschaftsvertraglich zu verpflichten, bei der Vergabe von Bauleistungen grundsätzlich die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) anzuwenden (§ 106b Abs. 1 GemO), sofern sie öffentliche Auftraggeber i. S. von § 98 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind. Dasselbe wird für die Vergabe von Dienstleistungen hinsichtlich der Anwendung der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) empfohlen.

1.2.10 Die Gesellschaften haben ferner dafür Sorge zu tragen, dass für die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates sowie für die gesetzlichen Vertreter der Organmitglieder eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Unternehmensorgane (Directors- & Officers-Versicherung) abgeschlossen wird.

2 Aufsichtsrat

2.1 Grundsätzliches

2.1.1 Bei GmbHs mit weniger als 500 Arbeitnehmern besteht gesellschaftsrechtlich grundsätzlich keine Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrats. Infolge der Bestimmungen des § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GemO über die Zulässigkeit der Beteiligung des Landkreises an Gesellschaften richtet sie grundsätzlich bei ihren Beteiligungsgesellschaften einen Aufsichtsrat ein, um ihrer Verpflichtung zur Steuerung und Überwachung des Unternehmens gerecht werden zu können (fakultativer Aufsichtsrat).

2.1.2 Für die Mitglieder des Aufsichtsrats sollte dem gesellschaftsvertraglichen Recht des Landkreises zur Entsendung der Vorrang vor der Wahl in der Gesellschafterversammlung eingeräumt werden. Der Aufsichtsrat ist das wichtigste Überwachungs- und Kontrollorgan der Gesellschaft. Seine Mitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich. Die Vertreter des Kreises haben auch die besonderen Interessen des Landkreises zu berücksichtigen (§ 104 Abs. 3 GemO).

2.1.3 Der Gesellschaftsvertrag oder der Aufsichtsrat hat jedoch zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit der Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen (§ 52 GmbHG i. V. m. § 111 Abs. 4 AktG). Dazu gehören Maßnahmen der Geschäftsführung von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung, die insbesondere die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft betreffen. Die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegenden zustimmungspflichtigen Geschäfte können aber auch in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegt werden, in der auch Wertgrenzen und weitere Zuständigkeitsfragen der Gesellschaften bestimmt werden können.

2.1.4 Die vorgenannten Regelungen gelten sinngemäß auch für die Einrichtung eines dem Aufsichtsrat entsprechenden Überwachungsorgans eines Unternehmens in Privatrechtsform.

2.2 Aufgaben und Befugnisse

2.2.1 Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen (§ 52 GmbHG i. V. m. § 111 Abs. 1 AktG) und zu beraten.

2.2.2 Der Aufsichtsrat hat sich regelmäßig von der Geschäftsführung über wichtige Ereignisse der Gesellschaft i. S. des § 90 Abs. 1 und 2 AktG informieren zu lassen, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind. Außerdem kann er in bestimmten Angelegenheiten von der Geschäftsführung eine Berichterstattung verlangen (§ 90 Abs. 3 AktG) sowie insbesondere in die Bücher und Schriften der Gesellschaft Einsicht nehmen und die Gesellschaftskasse, Wertbestände u. ä. prüfen (§ 111 Abs. 2 AktG).

2.2.3 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und der Gesellschafterversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich zu berichten (§ 171 AktG). Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe kann sich der Aufsichtsrat externer Sachverständiger bedienen.

2.2.4 Im Rahmen dieser Überwachungsfunktion hat der Aufsichtsrat auch darauf hinzuwirken, dass die von der Geschäftsführung verfolgten operativen Ziele nicht den strategischen Zielen des Landkreises entgegenstehen.

Kämmereiamt	Landratsamt Karlsruhe	
	Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Karlsruhe	Seite 6

2.2.5 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

2.2.6 Jedes Aufsichtsratsmitglied sollte nur so viele Mandate annehmen, dass ihm für ihre Wahrnehmung die notwendige Zeit zur Verfügung steht.

2.2.7 Der Aufsichtsrat sollte regelmäßig die Angemessenheit der Wertgrenzen für die seinem Zustimmungsvorbehalt unterliegenden Gesellschaftsangelegenheiten überprüfen.

2.3Vorsitzender

2.3.1 Vorsitzender des Aufsichtsrats ist i. d. R. der Landrat. Der Aufsichtsrat kann auch selbst einen Vorsitzenden bestimmen. Er koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen.

2.3.2 Der Aufsichtsratsvorsitzende hält den Kontakt mit der Geschäftsführung.

2.3.3 Die Gesellschafterversammlung bestimmt den Abschlussprüfer. Der Aufsichtsratsvorsitzende erteilt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag. Hierbei sollen auch Prüfungsschwerpunkte abgestimmt und Empfehlungen der Beteiligungsverwaltung berücksichtigt werden.

2.4Besetzung und Sitzungsteilnahme

2.4.1 Bei der Auswahl ihrer Aufsichtsratsmitglieder achtet der Landkreis auf eine kompetente und interessenkonfliktfreie Besetzung. Sie sollten über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sein. Im Zuge ihrer Mandatsausübung sollten sie die Beratung der Beteiligungsverwaltung in Anspruch nehmen und die jeweilige Stimmrechtsausübung mit ihr abstimmen.

2.4.2 Die vom Landkreis entsandten Aufsichtsratsmitglieder haben grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Sofern keine Stellvertreter bestimmt sind, sollte im Verhinderungsfalle ein anderes ordentliches Aufsichtsratsmitglied des Landkreises zur Stimmabgabe schriftlich bevollmächtigt werden (Stimmvollmacht) oder die schriftliche Stimmabgabe durch eine andere zur Teilnahme berechtigte Person ermöglicht werden (Stimmbotschaft).

2.5Vergütung

2.5.1 Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt. Sie soll der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung tragen.

2.5.2 Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats und die Vergütungssätze der Aufsichtsratsmitglieder sollen im Beteiligungsbericht ausgewiesen werden; die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats auch im Anhang zum Jahresabschluss.

2.6 Interessenkonflikte

2.6.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind den Unternehmensinteressen verpflichtet. Die Vertreter des Landkreises sollen aber auch die besonderen Interessen des Kreises, insbesondere die Beschlüsse des Kreistages und seiner Ausschüsse berücksichtigen (§ 104 Abs. 3 GemO).

2.6.2 Die vom Landkreis entsandten Aufsichtsratsmitglieder sollen sich für die Umsetzung der tragenden Grundsätze dieser Beteiligungsrichtlinie einsetzen.

2.6.3 Kein Aufsichtsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen der Beteiligungsunternehmen für sich nutzen.

Kämmereiamt	Landratsamt Karlsruhe	
	Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Karlsruhe	Seite 7

2.6.4 Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere Befangenheitsgründe i. S. von § 14 LKrO dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Mitwirkung des betroffenen Aufsichtsrats. Wesentliche und andauernde Interessenkonflikte sollen zur Beendigung des Mandats führen.

2.6.5 Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

2.7 Verschwiegenheitspflicht

2.7.1 Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen gesellschaftsrechtlich grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist (§ 52 Abs. 1 i. V. m. § 116 Satz 2 AktG).

2.7.2 Die rechtlich als Zulässigkeitsvoraussetzung vorgeschriebene Einflussnahme des Landkreises auf seine Beteiligungsunternehmen durch Steuerung und Überwachung (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 GemO) erfordert als landesrechtliche Klarstellung des verfassungsrechtlichen Demokratieprinzips aber gerade eine Berichterstattung ihrer Aufsichtsratsmitglieder gegenüber des Landkreises.

2.7.3 Deshalb sollten die Aufsichtsratsmitglieder des Kreises im Gesellschaftsvertrag von der Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Kreistag und der Beteiligungsverwaltung entbunden und dem Landkreis ein Weisungsrecht an seine Vertreter eingeräumt werden.

2.7.4 Der Landrat ist als Mitglied des Aufsichtsrats aufgrund seiner Berichtspflicht gegenüber dem Kreistag über wichtige Angelegenheiten des Landkreises und der Kreisverwaltung (§ 41 Abs. 5 LKrO) gemäß § 394 AktG von der Verschwiegenheitspflicht bezüglich der wichtigen Gesellschaftsangelegenheiten entbunden.

2.7.5 Für die Behandlung von Gesellschaftsangelegenheiten im Kreistag gelten die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen und die Verschwiegenheit der Kreisträte (§ 30 LKrO).

3 Geschäftsführung

3.1 Grundsätzliches

3.1.1 Die Geschäftsführung der Gesellschaften kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Sie wird in der Regel durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen (§ 46 Abs. 5 GmbHG). Bei mehreren Personen ist in einer Geschäftsordnung insbesondere die Geschäftsverteilung, die Zusammenarbeit und die Vertretung zu regeln. Sie ist vom Aufsichtsrat zu erlassen.

3.1.2 Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags und der Weisungen der Gesellschafterversammlung. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden (§ 43 GmbHG). Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft entweder jeweils allein, gemeinschaftlich oder zusammen mit einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich.

3.1.3 Die Geschäftsführung hat gegenüber den Gesellschaftern eine Auskunftspflicht und hat die Einsicht in die Bücher und Schriften zu gestatten. Gegenüber Dritten besteht eine Schweigepflicht (§ 51a GmbHG).

3.1.4 Eine Bestellung zum Geschäftsführer sollte in der Regel für fünf Jahre erfolgen. Die Altersgrenze für Geschäftsführungsmitglieder soll 65 Jahre betragen.

3.2 Pflichten

3.2.1 Geschäftsführungsmitglieder sind während ihrer Tätigkeit für Beteiligungsgesellschaften dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot und dürfen keine persönlichen Interessen verfolgen.

Kämmereiamt	Landratsamt Karlsruhe	
	Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Karlsruhe	Seite 8

3.2.2 Die Geschäftsführung hat die originäre Führungsfunktion auf den Gebieten der Unternehmensplanung, -koordination und -kontrolle.

3.2.3 Die Geschäftsführung hat ein internes Kontrollsystem zu installieren, nachdem vor allem bei wichtigen Vorgängen mindestens zwei Personen beteiligt sind (Vier-Augen-Prinzip), insbesondere bei den Tätigkeiten im Bereich der Gesellschaftskasse und der Buchführung (Funktionstrennung).

3.2.4 Soweit möglich, sollte die interne Revision als eigenständige Stelle wahrgenommen werden.

3.2.5 Die Unternehmensplanung, insbesondere die Wirtschafts- und Finanzplanung hat nach den strategischen Zielvorgaben des Landkreises zu erfolgen.

3.2.6 Die Geschäftsführung hat zur Unterrichtung des Aufsichtsrats und der Beteiligungsverwaltung ein Berichtswesen einzurichten. Dabei informiert sie vierteljährlich vor allem über die Geschäftsentwicklung im Vergleich zu den Planvorgaben und stellt bei Planabweichungen die Ursachen und Gründe dar. Bei kleineren Gesellschaften genügt ein halbjährlicher Bericht.

3.2.7 Die Geschäftsführung ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich (§ 41 GmbHG) und stellt den Jahresabschluss und Lagebericht (§ 264 HGB, § 42a GmbHG) nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften auf (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. b GemO).

3.2.8 Die Geschäftsführung hat den aufgestellten Jahresabschluss rechtzeitig vor der Behandlung im Aufsichtsrat und der Feststellung durch die Gesellschafterversammlung vor allem hinsichtlich der Auswirkungen von Besonderheiten und Bilanzierungsfragen auf den Kreishaushalt mit der Beteiligungsverwaltung abzustimmen.

3.2.9 Außerdem hat die Geschäftsführung der Beteiligungsverwaltung die für die Erstellung des Beteiligungsberichts notwendigen Daten frühzeitig zur Verfügung zu stellen.

3.3 Vergütung

3.3.1 Angemessene leistungsbezogene Anteile der Geschäftsführervergütung sollen festgelegt werden. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführungsmitglieds, seine Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens.

3.3.2 Die ordnungsgemäße Abrechnung der Geschäftsführungsvergütung soll durch den Wirtschaftsprüfer geprüft und schriftlich bestätigt werden.

3.3.3 Geschäftsführungsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen.

3.3.4 Beim Abschluss einer D&O (Directors- & Officers-) Versicherung für die Geschäftsführung soll ein angemessener Selbstbehalt im Schadensfall vereinbart werden.

3.4 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

3.4.1 Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsführung und Aufsichtsrat. Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sind i. d. R. schriftlich zu erstatten.

3.4.2 Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist bei unabweisbaren, erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans und bei erheblichen Mehrausgaben einzelner Vorhaben des Vermögensplans einzuholen (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. a GemO i. V. m. § 15 Abs. 2 EigBG, vgl. Nr. 2.1.3).

Kämmereiamt	Landratsamt Karlsruhe	
	Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Karlsruhe	Seite 9

3.4.3 Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats vor und nimmt i. d. R. an den Aufsichtsratssitzungen teil. Die Tagesordnung und sämtliche Beschlussunterlagen werden mindestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern des Aufsichtsrats zugestellt. Tischvorlagen sollen weitgehend vermieden werden. Die Niederschriften über die Sitzungen des Aufsichtsrats werden den Mitgliedern zeitnah übermittelt.

Abschnitt C: Beteiligungsverwaltung

In diesem Abschnitt werden die wichtigsten Aufgabengebiete der Beteiligungsverwaltung entsprechend den in Abschnitt B festgelegten Standards konkretisiert. Dabei kommt der Wirtschafts- und Finanzplanung besondere Bedeutung zu, weil sie auf der Grundlage der längerfristigen Zielvereinbarungen das wichtigste Instrument des Landkreises zur Steuerung der Beteiligungsgesellschaften darstellt. Für die Überwachung der im Rahmen dieser Steuerungsprozesse vorgegebenen Ziele ist abhängig von der Größe der Gesellschaft ein entsprechend strukturiertes Berichtswesen durch (Quartalsberichte) der Geschäftsführungen zu installieren. Bei kleineren Gesellschaften genügt ein Halbjahresbericht. In diesem Kontext stehen auch die Jahresabschlüsse der Gesellschaften, die dem Landkreis wichtige Gesellschafterinformationen für die Wahrnehmung der Aufgabenverantwortung liefern. Zudem sind die für die Herbeiführung von Weisungsbeschlüssen des Kreistages für die Stimmrechtsausübung der Landkreisvertreter in der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat sowie für die übrige Mandatsbetreuung notwendigen Unterlagen von der Beteiligungsverwaltung rechtzeitig zu beschaffen und aufzubereiten. Dies gilt grundsätzlich auch für den vom Landkreis jährlich aufzustellenden Beteiligungsbericht. Insgesamt legt dieser Abschnitt die Grundlagen für die bedarfsgerechte und aktive Verwaltung der Beteiligungsgesellschaften durch die Beteiligungsverwaltung fest.

Die Tätigkeit der Beteiligungsverwaltung unterliegt wiederum nach dem Beschluss des Kreistages vom 27.07.2006 gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO der Betätigungsprüfung durch das Kommunal- und Prüfungsamt.

1 Grundsätzliche Aufgaben

1.1 Die Beteiligungsverwaltung des Landkreises bereitet Gesellschaftsgründungen vor. Dabei prüft sie die zur Verfügung stehenden Rechtsformen und empfiehlt die vorteilhafteste, bereitet die Ausgründung oder Umgründung federführend vor und erarbeitet die notwendigen Gesellschaftsverträge, Satzungen und Geschäftsordnungen.

1.2 Für den Landkreis als Gesellschafter überwacht und koordiniert die Beteiligungsverwaltung die sich aus den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, den Geschäftsordnungen und dieser Richtlinie ergebenden Rechte und Pflichten des Landkreises und seiner Beteiligungsgesellschaften. Insbesondere achtet sie darauf, ob die entsandten Aufsichtsratsmitglieder bei ihrem Abstimmungsverhalten die besonderen Interessen des Landkreises berücksichtigen.

1.3 Die Beteiligungsverwaltung bereitet auch die Beschlüsse des Kreistages und seiner Ausschüsse in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des Kreistages vor, die im Zuge der Steuerung und Überwachung ihrer Beteiligungsgesellschaften vom Landkreis als Gesellschafter zu fassen sind.

1.4 Sie bewirtschaftet grundsätzlich die Haushaltsmittel des Landkreises in Bezug auf seine Beteiligungsgesellschaften. In diesem Zusammenhang sind auch die finanziellen Auswirkungen auf den Kreishaushalt zu überwachen und zu koordinieren.

1.5 Die Beteiligungsverwaltung hat darauf zu achten, dass bei der Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte der Beteiligungsgesellschaften der Abschlussprüfer i. d. R. in einem fünfjährigen Turnus gewechselt wird.

1.6 Außerdem kann die Beteiligungsverwaltung dem Aufsichtsrat für die Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer Prüfungsschwerpunkte und ergänzende Prüfungsinhalte empfehlen.

1.7 Die Beteiligungsverwaltung berät und unterstützt die Aufsichtsratsmitglieder des Landkreises und seiner Vertreter in der Gesellschafterversammlung (Mandatsbetreuung). Dazu wertet sie die von den Geschäftsführungen der Beteiligungsgesellschaften für die Sitzungen übermittelten Unterlagen aus und schlägt unter Berücksichtigung der Landkreisinteressen und der Erkenntnisse aus den Quartals- bzw. Halbjahresberichten eine Beschlussempfehlung vor. Insbesondere hat sie die Aufgabe, zu finanzwirtschaftlichen Fragen Stellung zu

Kämmereiamt	Landratsamt Karlsruhe	
	Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Karlsruhe	Seite 10

nehmen und ihre Ergebnisse den Aufsichtsratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

1.8 Die Aufgaben der Beteiligungsverwaltung umfassen auch das (strategische und operative) Controlling. Dabei ist über die vom Kreistag mit Unterstützung der Beteiligungsverwaltung festgelegten Unternehmensziele mit der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft eine Zielvereinbarung abzuschließen, in der konkrete Entwicklungen zur Zielerreichung in Form von Finanzzielen (Kennzahlenentwicklungen) und Leistungszielen in einem bestimmten Zeitraum vereinbart werden (Steuerungsprozess). Zur Überwachung der Zielerreichung sind die von den Gesellschaften vorzulegenden Quartals- bzw. Halbjahresberichte von der Beteiligungsverwaltung auszuwerten. Bei erheblichen Abweichungen ist der Kreistag zu unterrichten. Dem Kreistag sind Vorschläge zu unterbreiten (Kontrollprozess), damit er bei Zielabweichungen über weitere Maßnahmen entscheidet.

1.9 Im Rahmen ihrer Aufgaben kann die Beteiligungsverwaltung auch den Rat des Kommunal- und Prüfungsamtes sowie des Justiziariats beim Landratsamt Karlsruhe oder externer Fachberater einholen.

1.10 Bei der Beteiligungsverwaltung werden alle Akten geführt, die beim Landkreis im Rahmen seiner Gesellschafterstellung bei Beteiligungsgesellschaften anfallen.

1.11. Zur Verbesserung des Informationsaustausches und der Transparenz kann an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung/des Aufsichtsrats auch ein Mitarbeiter der Beteiligungsverwaltung als Zuhörer teilnehmen.

2 Steuerung durch Wirtschafts- und Finanzplanung

2.1 Der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung sind in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres von der Geschäftsführung aufzustellen (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. a GemO), wobei die wesentlichen Grundsätze der Wirtschaftsführung des Landkreises zu beachten sind.

2.2 Grundlage für die Aufstellung der Wirtschafts- und Finanzplanungen durch die Geschäftsführung sind die von der Beteiligungsverwaltung mit dem Beteiligungsunternehmen abgeschlossenen Zielvereinbarungen. Darin werden für einen längerfristigen Zeitraum bestimmte Leistungsziele (z.B. bei Versorgungsbetrieben Abführung der vollen Konzessionsabgabe oder bei Wohnbaubetrieben ein bestimmtes Volumen an Erhaltungsmaßnahmen) und Finanzziele (z.B. Entwicklung der Eigenkapitalrendite, einzelner Aufwandsquoten usw.) i. d. R. anhand von Kennzahlen nach den Vorgaben des Kreistages vereinbart.

2.3 Der Entwurf der Wirtschafts- und Finanzplanung ist mindestens sechs Wochen vor der Versendung zur Feststellung in der Gesellschafterversammlung oder dem Aufsichtsrat mit der Beteiligungsverwaltung abzustimmen. Dazu werden die Entwurfsunterlagen der Beteiligungsverwaltung mindestens zehn Tage vorher zur Verfügung gestellt.

2.4 Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht (§ 14 Abs. 1 EigBG). Der Erfolgsplan ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend dem Formblatt 4 und der Vermögensplan entsprechend dem Formblatt 6 zur EigBVO aufzustellen (§ 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 EigBVO). Die Planung ist um einen Erläuterungsteil zu ergänzen.

2.5 Eine fünfjährige Finanzplanung ist Grundlage des Wirtschaftsplans (§ 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i. V. m. § 85 GemO). Sie besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan, die entsprechend dem Wirtschaftsplan zu gliedern sind. Das erste Planjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Des Weiteren enthält sie Angaben für die kommenden drei weiteren Wirtschaftsjahre. Dem Erfolgsplan sollen auch die Vorjahresergebnisse vorangestellt werden.

2.6 Die Grundlage der Finanzplanung bildet das Investitionsprogramm der Beteiligungsgesellschaft. Es enthält detaillierte Angaben zu den geplanten Investitionen und kann über den Finanzplanungszeitraum hinausgehen. Für größere Investitionen ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, ggf. für verschiedene Varianten, beizufügen.

Kämmereiamt	Landratsamt Karlsruhe	
	Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Karlsruhe	Seite 11

3 Überwachung durch Berichtswesen

3.1 Quartalsberichte

3.1.1 Bei Mehrheitsbeteiligungen (unmittelbar oder mittelbar, Anteile aller Gebietskörperschaften sind zusammen zu rechnen) haben die Geschäftsführungen der Beteiligungsverwaltung Quartalsberichte nach den Bestimmungen des § 90 Abs. 1 AktG vorzulegen. Bei einer geringeren Beteiligungsquote genügt eine halbjährliche Berichterstattung.

Die Regelung in Abschnitt B, Ziffer 3.2.6 sowie Abschnitt C (Einleitung) findet entsprechende Anwendung.

3.1.2 Bestandteil der Quartalsberichte ist auch eine für das jeweilige Quartal zeitanteilige Gewinn- und Verlustrechnung, in der das Quartalsergebnis dem auf das Quartal herunter gebrochenen Ansatz des Erfolgsplans gegenüber zu stellen und die um die folgenden Spalten mit den entsprechenden Werten zu ergänzen ist:

- Planansatz für das gesamte Wirtschaftsjahr,
- kumuliertes Ist der bisherigen Quartale des Wirtschaftsjahrs,
- daraus entwickelte Prognose/Hochrechnung für das Gesamtwirtschaftsjahr,
- Abweichung der prognostizierten Ergebnisse zum Jahresansatz,
- Ist-Zahlen des letzten Wirtschaftsjahrs.

Für die Quartalsberichte ist das in der **Anlage 1** beigefügte Muster (Geschäfts-/Ertrags-Zwischenbericht) zu verwenden. Die Beteiligungsverwaltung kann verbindliche Muster vorgeben.

3.1.3 Wesentliche Abweichungen der Quartals-Gewinn- und Verlustrechnung von den Planansätzen sind zu begründen und in Bezug auf das zu erwartende Jahresergebnis im Vergleich zum Planansatz zu erläutern.

3.1.4 Weiterer Bestandteil der Quartalsberichte ist die Berichterstattung über die Entwicklung der Liquidität der Gesellschaft (Aktueller Liquiditätsstatus, Liquiditätsvorschau auf das Jahresende, strategische Liquiditätsreserven).

3.1.5 Die Quartalsberichte sind spätestens vier Wochen nach Quartalsablauf der Beteiligungsverwaltung vorzulegen.

3.2 Sitzungsunterlagen

3.2.1 Die Geschäftsführungen übermitteln spätestens zum selben Zeitpunkt wie dem Landrat und den Aufsichtsratsmitgliedern auch der Beteiligungsverwaltung alle Einladungen zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats mit Tagesordnungen und sämtlichen Unterlagen, damit die Beteiligungsverwaltung den Landrat und die Aufsichtsratsmitglieder des Landkreises hinsichtlich der Berücksichtigung der Kreisinteressen bei der Stimmrechtsausübung ausreichend beraten und betreuen kann.

3.2.2 Die Geschäftsführungen übermitteln die Sitzungsniederschriften auch der Beteiligungsverwaltung.

4 Der Jahresabschluss und die Ergebnisfeststellung

4.1 Abstimmung mit der Beteiligungsverwaltung

4.1.1 Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung so rechtzeitig aufzustellen, dass seine Feststellung durch die Gesellschafterversammlung innerhalb von acht Monaten, bei kleinen Gesellschaften i. S. des § 267 Abs. 1 HGB innerhalb von elf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen kann.

Kämmereiamt	Landratsamt Karlsruhe	
	Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Karlsruhe	Seite 12

4.1.2 Zur Vorbesprechung mit dem Landkreis als Gesellschafter hat die Geschäftsführung der Gesellschaft den Jahresabschluss der Beteiligungsverwaltung vorzulegen. Der für die Prüfung des Jahresabschlusses zuständige Abschlussprüfer soll an dieser Vorbesprechung teilnehmen. Sie sollte mindestens vier Wochen vor der Aufsichtsratssitzung stattfinden, in der über den Jahresabschluss beraten wird. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist der Beteiligungsverwaltung spätestens zehn Tage vor der Vorbesprechung vorzulegen. Die Beteiligungsverwaltung kann für die Vorbesprechung auch einen Vertreter des Kommunal- und Prüfungsamtes beim Landratsamt hinzuziehen.

4.1.3 Ein etwaiger Managementletter des Abschlussprüfers ist ebenfalls der Beteiligungsverwaltung zuzuleiten. Dieser kann von dort auch dem Kommunal- und Prüfungsamt zur Verfügung gestellt werden.

4.1.4. Ein Jahresabschluss soll binnen sechs Monaten nach Geschäftsjahresende der Beteiligungsverwaltung zugesandt worden sein.

4.2 Abschlussprüfer

4.2.1 Die Beteiligungsverwaltung soll eine Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers über seine Unabhängigkeit bezüglich der Prüfung des Jahresabschlusses der Beteiligungsgesellschaft einholen, wenn Beziehungen mit der Gesellschaft Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können.

4.2.2 Der Aufsichtsrat soll mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht beseitigt werden können.

4.2.3 Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

4.3 Veröffentlichung

4.3.1 Die Gesellschaft hat im amtlichen Bekanntmachungsorgan des Landkreises folgendes ortsüblich bekannt zu geben (vgl. § 105 Abs. 1 Nr. 2 GemO):

- den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis,
- das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
- die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags.
- Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

Gleichzeitig mit der Bekanntgabe sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen und in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Kämmereiamt	Landratsamt Karlsruhe	
	Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Karlsruhe	Seite 13

5 Beteiligungsbericht zur Information der Öffentlichkeit

5.1 Die Daten der unmittelbaren Beteiligungsgesellschaften mit einer Beteiligungsquote ab 25 v. H. und der mittelbaren Mehrheitsbeteiligungen sind für den jährlich von der Beteiligungsverwaltung zu erstellenden Beteiligungsbericht von der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaften bis spätestens Ende Juli des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an die Beteiligungsverwaltung zu übermitteln.

5.2 Dabei sind grundsätzliche Angaben zu folgenden Bereichen zu machen:

- Gegenstand des Unternehmens,
- Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens,
- Beteiligungen des Unternehmens,
- Besetzung der Organe und der Geschäftsführung,
- Grundzüge des Geschäftsverlaufs im Berichtsjahr und aktuelle Kurzdarstellung des laufenden Geschäftsjahrs,
- Ertrags- und Vermögenslage,
- Kapitalzuführungen und -entnahmen durch den Landkreis (Betriebskostenzuschüsse, Ausschüttungen an den Landkreis, Zuweisungen des Landkreises zur Verlustabdeckung, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals und der Rücklagen, Stand der vom Landkreis gewährten Darlehen und übernommenen Bürgschaften jeweils zum 31.12. des Vorjahres),
- die wichtigsten finanzwirtschaftlichen Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage,
- die durchschnittliche Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer im Vergleich mit den Werten des vorangegangenen Geschäftsjahrs getrennt nach Gruppen (Geschäftsführer, Beamte, Beschäftigte, Auszubildende, Praktikanten, Aushilfen),
- gewährte Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats für jede Personen-Gruppe (kann unterbleiben, wenn sich die Bezüge einzelner Personen feststellen lassen).

Inkrafttreten

Nach Beschluss durch den Kreistag des Landkreises Karlsruhe am 06.05.2010 tritt die Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Karlsruhe am 07.05.2010 in Kraft.

Karlsruhe, den 07.05.2010

Dr. Christoph Schnaudigel
Landrat

Geschäfts-/Ertrags-Zwischenbericht für das Jahr 2010

1. Gewinn- und Verlustrechnung

Ertrag	Ergebnis 31.05.2010 ¹⁾	Plandaten 31.05.2010 ¹⁾	Abweichung TEUR	Ergebnis 2009	Plan 2010	Hochrechnung 31.12.2010		
	TEUR	TEUR		TEUR	TEUR	Prognose TEUR	Abweichung TEUR	%
Umsatzerlöse			0				0	#DIV/0!
Sonst. Betriebl. Erträge			0				0	#DIV/0!
Zinserträge u. Erträge aus Beteiligungen			0				0	#DIV/0!
Außerordentliche Erträge/ periodenfremde Erträge			0				0	#DIV/0!
Erträge aus Gewinnabführung			0				0	#DIV/0!
Summe	0	0	0	0	0	0	0	#DIV/0!
Aufwand								
Personalaufwand			0				0	#DIV/0!
Material-/Aufwand f. b. Leistungen			0				0	#DIV/0!
Sonst. betriebl. Aufwand			0				0	#DIV/0!
Abschreibungen			0				0	#DIV/0!
Zinsen u. ä. Aufwendungen			0				0	#DIV/0!
Aufwendungen aus Verlustübernahmen			0				0	#DIV/0!
Summe	0	0	0	0	0	0	0	#DIV/0!
Ergebnis vor Steuern	0	0	0	0	0	0	0	
Steuerlicher Aufwand			0				0	
Jahresüberschuss(+) / -verlust(-)	0	0	0	0	0	0	0	

¹⁾ bzw. 31.08/31.12

Erläuterung der Maßnahmen und Kredite erfolgt in der Anlage

2. Vermögensplan

wesentliche Positionen
Investitionen
Kredite/Schulden
Kredittilgungen
Summe

Ergebnis 2008 TEUR	Plan 2009 TEUR	Hochrechnung 31.12.2010		
		Prognose TEUR	Abweichung TEUR	%
			0	#DIV/0!
			0	#DIV/0!
			0	#DIV/0!
0	0	0	0	

3. Wesentliche Kennzahlen

z. B.	Ergebnis 31.05.2010 TEUR	Plandaten 31.05.2010 TEUR	Abweichung TEUR	Ergebnis 2009 TEUR	Plan 2010 TEUR	Hochrechnung 31.12.2010		
						Prognose TEUR	Abweichung TEUR	%

¹⁾ bzw. 31.08/31.12

1. Gewinn- und Verlustrechnung

	Erläuterungen zum Berichtszeitraum 31.05.2010 1)	Erläuterungen zur Hochrechnung 31.12.2010
Erträge		
Aufwendungen		

2. Vermögensplan

wesentliche Positionen
Investitionen
Kredite/Schulden
Kredittilgungen

3. Wesentliche Kennzahlen

z. B.